

Zu 836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 29. 11. 2001

Änderung der Regierungsvorlage (836 der Beilagen)

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (12. Novelle zum FSVG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2001 beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger geändert wird (12. Novelle zum FSVG) samt Vorblatt und Erläuterungen zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Die Bundesregierung hat am 13. November 2001 im Hinblick auf § 25 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, beschlossen, diese Regierungsvorlage dahin gehend zu ändern, dass an die Stelle des gesamten bisherigen Textes die nachstehende Vorlage einer 12. Novelle zum FSVG samt Vorblatt und Erläuterungen tritt.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (12. Novelle zum FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, als Wohnsitzärzte“ durch den Ausdruck „als Wohnsitzärzte (§ 47 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169)“ ersetzt.*

2. *Im § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.“

3. *Nach § 21f wird folgender § 21g samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002

(12. Novelle)

§ 21g. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2002 § 2 Abs. 2 in der Fassung der Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002;
2. rückwirkend mit 11. November 1998 § 2 Abs. 2 in der Fassung der Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002.“

2

Zu 836 der Beilagen

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Änderung des Pflichtversicherungstatbestandes im FSVG.

Lösung:

Vornahme der notwendigen Anpassung.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu 836 der Beilagen**3****Erläuterungen****Allgemeiner Teil**

Im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eine Änderung betreffend die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse sowie eine Anpassung an die Rechtsentwicklung außerhalb der Sozialversicherung vorgesehen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil**Zu den Z 1 und 3 (§§ 2 Abs. 2 letzter Satz und 21g):**

Durch die vorliegende Änderung wird die Aufhebung der Bestimmung des § 20a Ärztegesetz (BGBI. I Nr. 169/1998) im § 2 FSVG durch einen Verweis auf § 47 des Ärztegesetzes (Wohnsitzarzt) nachvollzogen.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 2 Abs. 2 und 21g):

Nach § 22 Z 1 lit. b EStG 1988 werden die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulanter Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden, steuerrechtlich zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gezählt.

Durch die Ausnahme dieser Einkünfte aus dem Entgeltbegriff des § 49 Abs. 3 ASVG im Rahmen der 59. ASVG-Novelle und ihrer Berücksichtigung als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im FSVG soll dieser Umstand auch sozialversicherungsrechtlich nachvollzogen werden. Die von der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG ausdrücklich ausgenommenen Sonderklassehonorare der Ärzte werden daher hinkünftig in der Beitragsgrundlage nach dem FSVG berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der 59. Novelle zum ASVG zu § 49 Abs. 3 Z 26 verwiesen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger
Pflichtversicherung

§ 2. (1) ...

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind.

(3) ...**Vorgeschlagene Fassung:**

Pflichtversicherung

§ 2. (1) ...

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht als Wohnsitzärzte (§ 47 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169) in der Ärzteliste eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.

(3) ...**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002****(12. Novelle)****§ 21g. Es treten in Kraft:**

1. mit 1. Jänner 2002 § 2 Abs. 2 in der Fassung der Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002;
2. rückwirkend mit 11. November 1998 § 2 Abs. 2 in der Fassung der Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002.